

+

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 730

Verlangt ein Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft, aber vor Abschluß der Auseinandersetzung von einem Mitgesellschafter die Zahlung einer Schuld an die Gesellschaft, so ist zwar die Klage auf Zahlung abzuweisen, aber zugleich festzustellen, daß die Schuld ein zu Lasten des Beklagten gehender Teilposten der Auseinandersetzungsrechnung ist.

BGH, Urt. v. 6. Februar 1934 - II ZR 88/83 - OLG Frankfurt am Main
LG Kassel

4

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 88/83

URTEIL

Verkündet am

6. Februar 1984

Kaufmann
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kraftfahrzeugmeisters und Kaufmanns Kurt S[REDACTED],
T[REDACTED]weg 1, F[REDACTED]-B[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Hedwig H[REDACTED], N[REDACTED]weg 1,
L[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1984
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes
Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck,
Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten werden
die Urteile des 15. Zivilsenats in Kassel
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 17. März 1983 und der 4. Zivilkammer
des Landgerichts Kassel vom 15. November 1979
im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als
der Beklagte zur Zahlung von [REDACTED] DM
nebst Zinsen an die aus den Parteien be-
stehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts
verurteilt worden ist.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte der
Gesellschaft [REDACTED] DM schuldet. Insoweit
bleibt die Berufung des Beklagten zurückge-
wiesen.

Soweit die Klage darüber hinaus auf Zahlung
dieses Betrages nebst Zinsen an die Gesell-
schaft gerichtet ist, wird sie abgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges trägt
jede Partei zur Hälfte.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die
Klägerin zu 1/3, der Beklagte zu 2/3.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Zwischen den Parteien besteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck es war, eine auf dem Grundstück des inzwischen verstorbenen Ehemannes der Klägerin befindliche Tankstelle mit Reparaturwerkstatt zu betreiben. Die Parteien haben die Gesellschaft einvernehmlich zum 30. Juni 1977 aufgelöst, sich aber über das Gesellschaftsvermögen noch nicht auseinandergesetzt. Die Klägerin verlangt vom Beklagten unter anderem - nur insoweit ist der Rechtsstreit in die Revisionsinstanz gelangt - die Zahlung von [REDACTED] DM aus der Einziehung von Außenständen und [REDACTED] DM aus der Übernahme von Waren an die Gesellschaft. Die Vorinstanzen haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt, die Summe von [REDACTED] DM nebst Zinsen an die Gesellschaft zu zahlen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, macht der Beklagte lediglich geltend, er hätte nicht zur Zahlung verurteilt, sondern es hätte nur festgestellt werden dürfen, daß er die Urteilssumme im Rahmen der Auseinandersetzung der Gesellschaft schulde.

Entscheidungsgründe:

Die nur eingeschränkt eingelegte Revision ist begründet.

Der Beklagte weist zutreffend darauf hin, daß Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter mit der Auflösung der Gesellschaft unselbständige Rechnungsposten der Auseinandersetzungsrechnung werden (st. Rspr., vgl. Senatsurt. v. 8.10.1952 - II ZR 2/52 = LM BGB § 730

Nr. 2). Die Parteien haben sich über das Gesellschafts-
vermögen noch nicht auseinandergesetzt. Es läßt sich
zur Zeit auch nicht feststellen, daß der Beklagte nach
Verrechnung aller gegenseitigen Ansprüche noch einen
bestimmten Mindestbetrag zahlen muß. Die Revisionser-
widerung macht das gleichfalls nicht geltend. Mit dem
von der Revision für unbegründet gehaltenen Zahlungs-
antrag kann die Klägerin deshalb nicht durchdringen.

Andererseits läßt sich aus Rechtsgründen nichts gegen
die dem Berufungsurteil zugrundeliegende Feststellung
einwenden, der Beklagte schulde für eingezogene Außen-
stände der Gesellschaft [REDACTED] DM und für übernommene
Waren [REDACTED] DM. Es entspricht daher der Rechtslage,
daß die Klägerin in der Revisionsinstanz die Feststellung
weiterverfolgt, daß jene Beträge zu Lasten des Beklagten
als Einzelposten in die Auseinandersetzungsrechnung
einzubringen sind. Ein dahingehender Feststellungsantrag
war sinngemäß in dem weitergehenden Zahlungsantrag einbe-
griffen. Die Entscheidung darüber ist geeignet, die
Auseinandersetzung der Parteien über das Gesellschafts-
vermögen zu fördern. In diesem Sinne hat auch der Beklagte
die Revisionsanträge eingeschränkt.

7

Danach muß auf die Rechtsmittel des Beklagten seine Verurteilung, [REDACTED] DM nebst Zinsen an die Gesellschaft zu zahlen, dahin abgeändert werden, daß lediglich seine Schuld in dieser Höhe gegenüber der Gesellschaft festgestellt wird; diese umfaßt aber keine (erst nach Auflösung der Gesellschaft entstandenen) Zinsen, denn ob und in welcher Höhe Zinsen zu zahlen sind, kann sich erst zeigen, wenn die Endabrechnung feststeht.

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Bundschuh

Brandes